

Trägerverein „verlässliche Grundschule“ Gebhardtstraße



Satzung (Auszug)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein verlässliche Grundschule Gebhardtstraße (TVvGSG).“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden und trägt dann den Namen „Trägerverein verlässliche Grundschule Gebhardtstraße e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Gebhardtstraße mit dem Hintergrund der Sicherung der Chancengleichheit und Gleichberechtigung
- die Organisation, Gestaltung und Durchführung eines verlässlichen Betreuungssystems
- die Betreuung von Schulkindern vor Beginn bzw. nach Beendigung des Unterrichtes in den Räumen der offenen Ganztagschule als Teil eines besonderen stadtteilbezogenen Angebotes der Jugendhilfe
- Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe
- Freizeitangebote in Kooperation mit Vereinen, besonders geeigneten Institutionen und Honorarkräften. Entwicklung eigener Konzepte zur Förderung der sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen der Kinder

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Dies ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel des Vereines anerkennt und fördert.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Regelung der Betreuungskosten bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt alle aktiven Mitglieder durch Briefe, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Anträge einzelner Mitglieder müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entgegennahme des Kassen- und Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes, Verabschiedung des Haushaltsplanes und Entscheidung über Anträge.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 4 Vereinsmitglieder und teilt sich in die Bereiche des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des/der Kassenprüfers/in und des/der Schriftführer/in auf.